Schweizer Kader Organisation
Association suisse des cadres
Associazione svizzera dei quadri

Postfach
CH-8042 Zürich
www.sko.ch

T: +41 43 300 50 50
F: +41 43 300 50 61
Info@sko.ch

Stärkung der höheren Berufsbildung/Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG)

16. April 2015

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Die SKO setzt sich in der Bildungspolitik für eine ausgewogene Förderung, sowohl des dualen Bildungssystems wie auch der gymnasialen/akademischen Laufbahn ein. Die Übergänge zwischen diesen beiden Systemen müssen flexibel und gut durchlässig sein. Die SKO trägt als Organisation der Arbeitswelt (OdA) höhere Fachprüfungen mit und unterstützt eine umfassende, lebenslängliche Weiterbildung – um eine dauerhafte Arbeitsmarktfähigkeit zu erhalten. Für Führungskräfte und Fachexperten soll eine angemessene Weiterbildung auch als Gegenleistung für deren grosse Flexibilität und grossen zeitlichen Einsatz von den Arbeitgebern anerkannt werden.
Die SKO trägt vor allem Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen mit, die einen Bezug zum Thema Führung haben. Das Engagement umfasst:

- Mitglied in der Trägerschaft und Prüfungssekretariat der HFP BauleiterIn
- Mitglied der Trägerschaften Fachausweis betriebliche/r MentorIn (inkl. Prüfungssekretariat) und HFP OrganisationsberaterIn/-Coach (in Aufbau)
- Mitglied des Schweizerischen Verbands für Führungsausbildung SVF mit FA Führungsfachmann / - frau und HFP Führungsexperte / -expertin
- Mitglied der Trägervereine zur Förderung der Ausbildung zum eidg. dipl. Industriemeister und zum/zur Automatikfachmann/-frau

1 Allgemeines

Die SKO erachtet die höhere Berufsbildung (HBB) als wichtigen und unerlässlichen Bestandteil des dualen Bildungssystems. Die HBB stellt den Nachwuchs an praxisorientierten Führungskräften sicher. Das Angebot orientiert sich am Bedarf des Arbeitsmarktes und ist somit nachfrageorientiert, was die SKO begrüsst.

2 Finanzierungssystem

Die SKO kritisiert die bisherige Ungleichbehandlung von Absolventinnen und Absolventen von Vorbereitungskursen auf Stufe Tert. B gegenüber Studierenden an Universitäten und Fachhochschulen. Die Unterstützung für Absolventinnen und Absolventen von eidg. Berufs- und eidg. höheren Fachprüfungen (Kriterium: Prüfung) mittels Teilfinanzierung der „anrechenbaren Kursgebühren“ wird deshalb begrüsst, ebenso die subjektbezogene Finanzierung.

3 Aufteilung der Zuständigkeit zwischen Kantonen und Bund

Die SKO unterstützt den Kompetenz- und Systemwechsel betreffend Mitfinanzierung der individuellen Vorbereitungskosten zu eidg. Prüfungen von den Kantonen zum Bund. Dadurch wird Gerechtigkeit bzw. Gleichbehandlung aller Absolventinnen und Absolventen von Vorbereitungskursen erreicht.
Falls die Kantone zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten anbieten, befürwortet die SKO klare Rahmenbedingungen für die kantonale angebotsorientiere Finanzierung zum Schutze von regional- wie sprachspezifischen Angeboten.

Schweizer Kader Organisation
Association suisse des cadres
Associazione svizzera dei quadri

Postfach
CH-8042 Zürich
www.sko.ch

T: +41 43 300 50 50
F: +41 43 300 50 61
Info@sko.ch

4 Ausgestaltung des Finanzierungsmodells

4.1 Zielgruppe und Beitragsvoraussetzung

Unterstützt werden sollen Absolventinnen und Absolventen von Kursen, die sich auf eidg. Berufs- und eidg. höheren Fachprüfungen vorbereiten. Anknüpfungspunkt sind die „anrechenbaren Kursgebühren“, die beim Besuch von entsprechenden Vorbereitungskursen anfallen.
Die Definition und damit Abgrenzung der „anrechenbaren Kursgebühren“ (Art. 56a Abs. 3) verlangen nach Präzisierung. Im erläuternden Bericht wird darauf hingewiesen, dass die Prüfungsträgerschaft bestätigen muss, dass die gemeldeten vorbereitenden Kurse auf die in der Prüfungsordnung festgelegten Inhalte ausgerichtet sind. Das führt dazu, dass die Prüfungsträgerschaft, ob gewünscht oder nicht, eine Kontrollfunktion übernimmt, was heikel ist. Zudem gibt es bei gewissen Berufsprüfungen vorgeschaltete Zertifikatsprüfungen, bei denen unklar ist, ob sie zu den anrechenbaren Kurskosten gehören oder nicht. Die Präzisierung muss also klären, ob die Kosten für notwendige Zertifikats- und Zulassungslehrgänge anrechenbar sind, wenn sie in den Prüfungsordnungen und Wegleitungen als Vorbedingung aufgeführt werden. Die SKO beurteilt solche Vorbedingungen in Form von absolvierten Prüfungen als kritisch. Solange sie jedoch in Prüfungsordnungen enthalten sind und durch das SBFI akzeptiert wurden, sollten sie auch anrechenbar sein.

4.2 Zahlungszeitpunkt

Die SKO befürwortet einen Zahlungszeitpunkt nach Prüfungsablegung, um Missbräuche zu unterbinden. Die Daten der Prüfungsteilnehmenden werden dem SBFI mitgeteilt, womit der Abgleich mit den Subventionsanträgen - bei entsprechender IT-Unterstützung - auch erfolgen kann. Der Grundsatz, dass analog Tertiär A der Aufwand und nicht der Erfolg (bestandene Prüfung) zu entschädigen ist, begrüsst die SKO. Die zertifizierten und diplomierten Personen werden ja auch beim Bund erfasst.

4.3 Beitragsbemessung

Die Zielsetzung, dass die direkten Kosten der Teilnehmenden von vorbereitenden Kursen vergleichbar mit den Gebühren für Bachelorstudiengänge sein sollen, finden wir sinnvoll.
Eine Pauschalierung lehnen wir ebenfalls ab aufgrund der Heterogenität der Kursdauer und Kostenstrukturen von Angeboten. Wir erachten das Festlegen von Ober- und Untergrenzen der anrechenbaren Kursgebühren in der Verordnung für wichtig, um zu vermeiden, dass das System durch Kursanbieter ausgenützt wird und Kurspreise ohne entsprechenden Gegenwert und nur aufgrund der Teilfinanzierung von Kursgebühren durch den Bund erhöht werden. Handkehrum ist es auch wichtig, dass die Festlegung der Obergrenze nicht auf Basis der aktuell geltenden subventionierten Kursgebühren erfolgt.
Ebenfalls ist sicherzustellen, dass durch das geänderte Finanzierungssystem die finanzielle Beteiligung und das Engagement der Arbeitgeber in der höheren Berufsbildung nicht reduziert wird.

5 Vollzug und Rolle der Trägerschaften

Der Einbezug der Prüfungsträgerschaften in der Umsetzung der subjektorientierten Finanzierung macht aus verfahrenstechnischen Gründen Sinn. Dazu ist jedoch die Einführung eines entsprechenden IT-Systems notwendig, bei dem Kursteilnehmende den Subventionsantrag online erfassen und der Prüfungsträger nach entsprechender Meldung durch das System bestätigt, ob der Kursteilnehmende auch zur Prüfung zugelassen wurde. Damit wird die Einheitlichkeit und Effizienz der Erfassung gewährleistet. Idealerweise können im gleichen System in einem geschützten Bereich auch die Prüfungsdaten erfasst werden, womit der Abgleich Subventionsantrag - zur Prüfung angetreten erfolgen kann.
Wir begrüssen auch die Möglichkeit, dass es – insbesondere kleinen Prüfungsträgern – offen steht, diese Zusatzaufgabe allenfalls einer grösseren Prüfungsträgerschaft in verwandten Berufen zu übertragen.
Die bereits unter 4.1 kritisch beurteilte Meldeliste führt dazu, dass die Trägerschaften eine Kontroll- und Qualitätsfunktion - ob gewollt oder nicht - übernehmen. Wir lehnen dies ab und glauben, dass der Markt hier spielen muss.
Der Mehraufwand der Trägerschaften aufgrund der Übernahme von Zusatzaufgaben im Zusammenhang mit der nachfrageorientierten Finanzierung soll gemäss erläuterndem Bericht

Schweizer Kader Organisation
Association suisse des cadres
Associazione svizzera dei quadri

Postfach
CH-8042 Zürich
www.sko.ch

T: +41 43 300 50 50
F: +41 43 300 50 61
Info@sko.ch

nach geltender gesetzlicher Handhabung durch den Bund mit 60 Prozent (respektive in den Ausnahmefällen mit 80 Prozent) übernommen werden. Damit bleiben 40 resp. 20 Prozent der Zusatzaufwendungen bei den Trägerschaften. Sofern ein effizientes IT-System zur Verfügung gestellt werden kann, ist dies tragbar. Die Gefahr besteht jedoch, dass die Zusatzaufwendungen auf die Prüfungsgebühren überwälzt werden, was sich wiederum attraktivitätshemmend auf die HBB auswirkt.

6 Monitoring

Wir begrüssen, dass der Systemwechsel mit einem Monitoring begleitet wird, um konsistentere Daten zur Bildungssteuerung zu generieren (Art. 52 a Absatz 4).

7 Schlussbemerkungen

Die SKO ist überzeugt, dass mit dem Systemwechsel

- die höhere Berufsbildung gestärkt wird,
- die Absolvierenden von vorbereitenden Kursen finanziell deutlich entlastet werden,
- die freie Auswahl der Kursangebote durch die Teilnehmenden (Freizügigkeit) umgesetzt wird,
- ein direkter Beitrag zur Förderung und Ausschöpfung des inländischen Fach- und Führungskräftepotentials geleistet wird.

Dem konkreten Umbau hin zum neuen System und dem neuen Vollzug kommen besondere Bedeutung zu. Wir sind überzeugt, dass durch Zusammenarbeit aller Beteiligter effiziente und effektive Lösungen gefunden werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen im Voraus.

Freundliche Grüsse
Schweizer Kader Organisation SKO

Thomas Weibel
Präsident Verbandsleitung

Jürg Eggenberger
Geschäftsleiter